

H 2/71 Arbeitshinweise
zu den Aufgaben der Organe der Jugendhilfe bei
Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung
gegenüber straffälligen Jugendlichen

vom 10. Januar 1971

Grundsätzlich läßt das Strafgesetzbuch die Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung als Zusatzstrafe auch gegenüber einem Jugendlichen zu. Das hat in der Regel zur Folge, daß der davon betroffene Jugendliche von seinen Erziehungsberechtigten getrennt wird. Deshalb ist in § 69 (3) StGB ausdrücklich geregelt, daß eine Aufenthaltsbeschränkung gegenüber einem Jugendlichen nur dann angewendet werden kann, wenn seine weitere Erziehung im bisherigen Lebenskreis nicht gesichert, das Fernhalten von bestimmten Orten erforderlich und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem vorgesehenen Aufenthaltsort gewährleistet ist.

Für die Verwirklichung der gerichtlich angeordneten Aufenthaltsbeschränkung ist gemäß § 27 der 1. DB zur Strafprozeßordnung der DDR vom 5. Juni 1968 (GBl. II, S. 392) die Abt. Innere Angelegenheiten zuständig und verantwortlich. Dabei hat sie in den Fällen des § 69 (3) StGB eng mit den Organen der Jugendhilfe, die am Strafverfahren mitwirken, zusammenzuarbeiten.

In Übereinstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen werden den Organen der Jugendhilfe dafür folgende Hinweise gegeben:

1. Das Gericht kann die Aufenthaltsbeschränkung nur dann aussprechen, wenn u. a. die ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung des Jugendlichen am künftigen Aufenthaltsort gewährleistet sind. Deshalb müssen diese Fragen in der Regel vor der Hauptverhandlung geklärt werden. Dabei sind die Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer Verantwortung zu beteiligen (§ 70 StPO).

Die Organe der Jugendhilfe unterstützen in dieser Beziehung die Abt. Innere Angelegenheiten. Vor-

rangig ist eine Unterbringung bei Verwandten oder bei solchen Bürgern vorzusehen, die bereit sind, die Betreuung und Erziehung des Jugendlichen zu übernehmen. In Heimen der Jugendhilfe soll die Unterbringung nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die Unterbringung in Jugendwerkhöfen ist nicht gestattet.

Das zuständige Referat Jugendhilfe am Wohnsitz des Jugendlichen hat das für den künftigen Aufenthaltsort zuständige Referat über die Anordnung der Maßnahme und die Unterbringung zu informieren.

2. Im Zusammenhang mit der Unterbringung am neuen Aufenthaltsort haben die Organe der Jugendhilfe die Erziehungsfähigkeit der Eltern einzuschätzen und Vorschläge für die künftige Ausübung des Erziehungsrechtes zu unterbreiten.

~~2.1. Sind die Eltern bereit und in der Lage, die Erziehung des Jugendlichen weiterhin positiv zu beeinflussen, ergeben sich aus der Tatsache der Aufenthaltsbeschränkung keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.~~

Unter diesen Voraussetzungen sind sie in vollem Maße für die weitere Erziehung und Entwicklung des Jugendlichen verantwortlich.

Diese Verantwortung schließt auch ein, die Verwirklichung der Maßnahme zu unterstützen.

2.2. Zeigt es sich, daß die Erziehungsberechtigten unter Beachtung der neuen Bedingungen der Aufenthaltsbeschränkung nicht in der Lage sind, die Erziehungsaufgaben zu erfüllen, haben die Organe der Jugendhilfe zu prüfen, ob und in welcher Weise

den Erziehungsberechtigten Unterstützung zu gewähren ist.

Besteht unabhängig vom Strafverfahren die Notwendigkeit, gemäß § 50 FGB in Verbindung mit der JHVO Entscheidungen zu treffen, haben die Organe der Jugendhilfe die Abt. Innere Angelegenheiten, den Staatsanwalt und das Gericht davon in Kenntnis zu setzen.

2.3. Ergeben die Ermittlungen im Strafverfahren oder spätere Ermittlungen, daß die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten im Sinne des § 51 verletzt haben, ist von den Organen der Jugendhilfe auf Entzug des Erziehungsrechtes zu klagen. Wird der Klage stattgegeben, übernehmen die Jugendhilfeorgane auch die volle Verantwortung für die weitere Erziehung und Entwicklung des Jugendlichen am neuen Aufenthaltsort, soweit eine Übertragung des Erziehungsrechtes nicht möglich ist.

3. In gleicher Weise haben die Organe der Jugendhilfe mit den Abteilungen Innere Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, wenn einem zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen Strafaussetzung auf Bewährung gewährt (§ 45 (1) StGB) und ihm die Verpflichtung auferlegt wird, sich in bestimmten Orten oder Gebieten der DDR nicht aufzuhalten und den für seinen Aufenthalt von den staatlichen Organen erteilten Auflagen strikt nachzukommen (§ 45 (3) Ziffer 4 StGB).

Berlin, 10. Januar 1971

Ministerium für Volksbildung

Abteilung Jugendhilfe und Sonderschulwesen

Prof. Dr. habil. M a n n s c h a t z

Abteilungsleiter